



# STATUTEN

## 1. Name, Zweck

- 1.1. Unter dem Namen „Natur Horgen“ besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein nach Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz an der Adresse seiner Präsidentin bzw. seines Präsidenten. Der Verein ist Mitglied der Verbände „ZVS/BirdLife Zürich (Verband der Naturschutzvereine in den Gemeinden)“ und „Schweizerischer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz“.
- 1.2. Der Verein bezweckt insbesondere auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Horgen mit all ihren Ortsteilen die:
  - Förderung des Naturschutzverständnisses
  - Erhaltung und Neuschaffung von biologisch wertvollen Lebensräumen
  - Veranstaltung von Exkursionen, öffentliche Vorträge, Ausstellungen und Ähnlichem
  - Ausübung des praktischen Naturschutzes wie Nisthilfenunterhalt und Bestandeskontrollen
  - Vertretung der Interessen der Natur sowie des Vereins gegenüber Behörden, juristischen und natürlichen Personen
  - Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen und anderen Interessierten

## 2. Mitgliedschaft

- 2.1. Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften: Einzelmitglieder, Jugendmitglieder (bis 18 Jahre), Familienmitglieder und juristische Personen. Die Mitgliederbeiträge sind pro Kategorie festzulegen.
- 2.2. Die Mitglieder haben folgendes Stimmrecht:
  - Einzelmitglieder: Eine Stimme
  - Jugendmitglieder: Eine Stimme
  - Familienmitglieder: Zwei Stimmen pro Familie
  - Juristische Personen: Eine Stimme

Eine Person darf nicht mehr als ein Stimmrecht ausüben. Stellvertretungen sind ausgeschlossen.
- 2.3. Austritte sind auf Ende des Kalenderjahres möglich und müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 2.4. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Entscheid muss nicht begründet werden. Den Betroffenen steht der Rechtsweg an die nächste Generalversammlung offen, welche über den Ausschluss mit Zweidrittels-Mehrheit der Anwesenden endgültig entscheidet. Mitglieder, welche mit ihrem Beitrag mehr als 2 Jahre in Verzug sind, verlieren ihre Mitgliedschaft automatisch.

- 2.5. Mitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2.6. Die Vorstandsmitglieder sowie die Ehrenmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

### 3. Organisation

- 3.1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsrevisoren
- 3.2. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in den ersten 4 Monaten statt. Generalversammlungen müssen den Mitgliedern unter Angabe der Geschäfte spätestens 20 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingebracht werden. Die Beschlüsse werden, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Ein allfälliger Stichtscheid obliegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.
- 3.3. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und die Festlegung des Budgets sowie der Mitgliederbeiträge
  - Wahlen der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der Kassierin bzw. des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
  - Beschlussfassung über Rekurse gemäss Ziffer 2.4 der Statuten, Aufnahmen von Darlehen, Statutenänderungen, Beitritt zu Organisationen, sonstige Anträge sowie die Vereinsauflösung
- 3.4. Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder abzuhalten. Solche Begehren sind unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte dem Vorstand einzureichen, der innert zwei Monaten die ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3.5. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Kassierin bzw. des Kassiers, welche von der Generalversammlung gewählt werden, konstituiert er sich selbst.

Die Beschlüsse werden, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Ein allfälliger Stichtscheid obliegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder sind für weitere Amtsdauern wählbar.

- 3.6. Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte im Sinne der Statuten. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, aus der Vorstandstätigkeit entstehende Spesen werden aber vom Verein vergütet.
- 3.7. Der Vorstand beschliesst über alle Ausgaben im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets. Zusätzlich kann der Vorstand nicht im Budget enthaltene Ausgaben von maximal Fr. 4'000.-- pro Rechnungsjahr in eigener Kompetenz beschliessen.
- 3.8. Für die Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Revisoren sind für weitere Amtsdauern wählbar.

#### **4. Rechnungswesen**

- 4.1. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Rechnung wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.
- 4.2. Die Mittel des Vereins ergeben sich aus:
  - dem Vereinsvermögen
  - den Mitgliederbeiträgen
  - allfälligen Entschädigungen für Arbeiten zur Landschaftspflege
  - dem Erlös aus Aktionen des Vereins
  - Zuwendungen der öffentlichen Hand
  - Spenden und Legate
- 4.3. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

#### **5. Schlussbestimmungen**

- 5.1. Für die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittels-Mehrheit der an der betreffenden Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 5.2. Im Falle einer Auflösung des Vereins sind das Vereinsvermögen sowie die zweckgebundenen Mittel dem Verband „ZVS/BirdLife Zürich (Verband der Naturschutzvereine in den Gemeinden)“ zu übergeben mit der Zweckbestimmung, sie innert zehn Jahren einem neuen Verein mit gleichen oder ähnlichen Zielen zu übergeben. Allfällige vereinseigene Grundstücke fallen dem ZVS/BirdLife Zürich sofort zu mit der Verpflichtung, für den Unterhalt im Sinne des Naturschutzes zu sorgen. Wird nach Ablauf von zehn Jahren kein neuer Verein gegründet, kann der ZVS/BirdLife Zürich frei über die Mittel, einschliesslich der aufgelaufenen Zinsen, verfügen.

Diese Statuten wurden an den gleichzeitig stattfindenden Generalversammlungen des Naturschutzvereins Horgen und des Natur- und Vogelschutzvereins Hirzel genehmigt und damit der Zusammenschluss zu einem gemeinsamen Verein beschlossen.

Horgen, 13. März 2020

Für den Natur- und Vogelschutzverein Hirzel

Thomas Rubin, Präsident    Marcel Dönni, Aktuar

Für den Naturschutzverein Horgen

Stephan Cremer, Präsident    Heidi Steiner, Aktuarin